

Nr. 59 **Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 03/2022**  
**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe,  
Allgemeines**

StB 25/7182.8/3-ARS-22/3643726  
Bonn, den 24. Februar 2022

**Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder**

Die Autobahn GmbH des Bundes

– **ausschließlich per E-Mail** –

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Nachweis von Lösemitteln  
in Reparatursphal**

Die Hinweise für Reparatursphal zur Schadstellenbeseitigung (H RepA), Ausgabe 2019 empfehlen in der Tabelle 2 in Abhängigkeit von der Beanspruchung zweckmäßige Reparatursphalarten. Einige dieser Reparatursphalarten können mineralölstämmige Lösemittel oder mineralölstämmige Fluxmittel und somit flüchtige organische Verbindungen (Volatile Organic Compounds) enthalten, die insbesondere in Wasserschutzzonen, Wasservorranggebieten, Gebieten mit häufigen Überschwemmungen sowie in Karstgebieten nicht eingesetzt werden dürfen. Zudem sind bei der Verarbeitung die Technischen Regeln für Gefahrstoffe 610 „Ersatzstoffe und Ersatzverfahren für stark lösemittelhaltige Vorstriche und Klebstoffe für den Bodenbereich“ zu beachten.

Aufgrund von unterschiedlichen Produktrezepturen, eines meist unterhalb der Kennzeichnungsgrenze der CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging) liegenden Lösemittelanteils und der teilweisen Unkenntnis der Hersteller, da u. U. zugesetzte Bindemittel Lösemittelanteile enthalten können, kann trotz einer geforderten Herstellerdeklaration die Lösemittelfreiheit nicht objektiv beurteilt werden.

Um hier mehr Transparenz und Eindeutigkeit beim Einsatz von Reparatursphal zu schaffen, sollen für die Bundesfernstraßen im Rahmen der Beschaffung von Reparatursphal zukünftig nur noch Produkte nachgefragt werden, für die die Produzenten eine Herstellererklärung mit der Klassifizierung nach dem Gefahrstoff-Informationssystem-Code (GISCODE) für Reparatursphal der Berufsgenossenschaft Bau (BG Bau) vorlegen bzw. die Kennzeichnung auf dem Gebinde ausgewiesen ist. Für

die Bundesfernstraßen sind nur noch Produkte bis zur GISCODE-Gruppe RepA50 (vorzugsweise lösemittelarm oder lösemittelfrei) einzusetzen.

Der GISCODE Reparatursphal macht den objektiv nachgewiesenen Anteil von Lösemittel in Reparatursphal in den folgenden Gruppen unterscheidbar [BG Bau, <https://wingismobile.de/?gt=GISCODES>]:

<b>GISCODE-Gruppen Reparatursphal</b>	<b>Bestandteile</b>
RepA10	Reparatursphal, ohne bitumenfremde Stoffe mit Siedepunkt bis 300 °C
RepA20	Reparatursphal, lösemittelfrei
RepA30	Reparatursphal, lösemittelarm
RepA40	Reparatursphal, schwach lösemittelhaltig
RepA50	Reparatursphal, lösemittelhaltig

Die Angaben zum GISCODE sollen bereits im Rahmen des Beschaffungsvorgangs nachgewiesen werden (z. B. in Nr. 3.1 der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in Abs. 3.5 der Baubeschreibung). Ich bitte Sie daher um die Anpassung Ihrer Ausschreibungsmodalitäten für Reparatursphal, sofern der GISCODE Reparatursphal hierin noch nicht gefordert wird.

Das Verfahren zur Einstufung und Kennzeichnung steht allen Anbietern von Reparatursphal offen und trägt zu einer Verbesserung der Produkttransparenz, zum Arbeits- und Gewässerschutz beim Einsatz von Reparatursphal bei.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese Festlegungen für den Einsatz von Reparatursphal für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir Ihren Einführungserslass per E-Mail an [ref-stb25@bmdv.bund.de](mailto:ref-stb25@bmdv.bund.de) zu übersenden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Bundesministerium für  
Digitales und Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause

(VkBl. 2022 S. 234)